Softwareservicevertrag

zwischen

CADADAPT GmbH
Hermann-Hesse-Str. 1
A-4614 Marchtrenk
*- im Folgenden **Lizenzgeber** -*

und

Firma	
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ Ort	

*- im Folgenden **Lizenznehmer** -*

1. Gegenstand dieses Vertrages

1.1. Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen an der vom Lizenzgeber gelieferten und im SoftwareService Schein aufgeführten Lizenzsoftware (im Folgenden: Software). Ist nichts anderes vereinbart, schuldet der Lizenzgeber Serviceleistungen nur an der jeweils neuesten, dem Lizenznehmer bereitgestellten Programmversion. Die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers an der bereits gelieferten Software und an unter diesem Vertrag neu gelieferten Programmversionen ergeben sich ausschließlich aus den für die Software geltenden Lizenzbedingungen, sie werden durch diesen SoftwareServiceVertrag nicht berührt.

1.2. Der Service erstreckt sich sowohl auf die Software als auch auf die dazugehörende Dokumentation.

1.3. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Lizenzen oder Module der Standardsoftware beim Lizenznehmer eingesetzt, so bedarf es einer Erweiterung dieses Vertrages auf die zusätzlichen Lizenzen/Module.

1.4. Der Lizenznehmer erhält jeweils die Standardversion der neuen Softwarestände. Für die Übernahme eventueller kundenspezifischer Anpassungen ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich. Individualprogramme sowie kundenspezifische Anpassungen der Software basierend auf CustomizingTechnologien wie APIProgrammierung, Scripting, Individualisierung von Stammdaten, BatchRoutinen etc. sind vom Service ausgenommen. Etwaige diesbezüglich erforderliche Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit nach Lieferung neuer Softwarestände der Standardsoftware sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

2. Leistungsumfang

2.1. Der Lizenzgeber erbringt für die Laufzeit des Vertrages für die im SoftwareServiceSchein aufgeführten Softwareprodukte die in der Leistungsbeschreibung SoftwareService aufgeführten Leistungen.

2.2. Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht Vertragsbestandteil und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung:
Serviceleistungen für Programme, die nicht unter den vom Lizenzgeber vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden.
Anpassungen der Software an neue Betriebssystemreleases oder Umstellungen der Software auf Betriebssysteme, für die die Software vom Lizenzgeber nicht allgemein freigegeben worden ist.
Servicearbeiten, die notwendig werden durch lizenznehmerseitige Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, durch andere Formen der Fehlbedienung, durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung bzw. Veränderung der Software oder deren Datenträger.
Etwaige Serviceleistungen am Installationsort.
Ausbildungsleistungen per Hotline.
Werden solche Serviceleistungen gesondert beauftragt, ist der Lizenzgeber berechtigt, diese nach ihren jeweils gültigen Preis, Stunden und Reisekostenansätzen in Rechnung zu stellen.

3. ServiceGebühren

3.1. Die ServiceGebühren werden in Form eines jährlichen Pauschalpreises gemäß SoftwareServiceSchein berechnet. Sie sind sofort im Voraus ohne Abzug zu zahlen.

3.2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die im SoftwareServiceSchein geregelte pauschale Gebühr mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres (erstmals zu Beginn des zweiten Vertragsjahres) anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10% ist der Lizenznehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum InKraftTreten der Erhöhung zu kündigen.

4. Pflichten des Lizenznehmers

4.1 Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern hat der Lizenznehmer die zum Programm gehörende Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise des Lizenzgebers zu beachten.

4.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die vom Lizenzgeber bereitgestellte Updates nur für die auf dem SoftwareServiceSchein aufgeführten Lizenzen, den Installationsrichtlinien entsprechend, zu installieren.

4.3. Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse etc.). Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

5. Leistungsstörungen

5.1. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mit Sach und/oder Rechtsmängeln behaftet sind. Der Lizenzgeber wird Mängel der Software, die der Lizenznehmer schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt, innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt oder der Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang Rechte Dritter entgegenstehen. Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass die Mängel reproduzierbar sind und in der jeweils neuesten, dem Lizenznehmer bereitgestellten Programmversion auftreten. Der Hersteller macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Mängel die nur einen bestimmten Rechner oder Serie betreffen und auf anderen Arbeitsplätzen des Lizenznehmers nicht nachvollzogen werden können, sind aus dem Servicevertrag ausgenommen und es gelten die in Ziff. 5.5. Festgelegten Regeln.

5.2. Hierzu überlässt Der Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Lizenznehmer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln verschafft Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software.

5.3. Bietet Der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Programmversion oder Programmteile etc. an, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

5.4. Beseitigt der Lizenzgeber den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist, ist der Lizenznehmer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und/oder Schadenersatz zu verlangen. Schlägt die Mängelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Lizenznehmer diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Lizenzgeber im Rahmen der in Ziff. 6 festgelegten Grenzen.

5.5. Erbringt der Lizenzgeber Leistungen bei Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann der Lizenzgeber hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Lizenzgeber zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von des Lizenzgebers, der dadurch entsteht, dass der Lizenznehmer seinen Pflichten gem. Ziff. 4. nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.6. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Lizenznehmer hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Lizenzgeber hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Lizenznehmer verklagt, stimmt er sich mit dem Lizenzgeber ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.

5.7. Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Lizenzgebers kann der Lizenznehmer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich gerügt und den Lizenzgeber eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziff. 6. festgelegten Grenzen.

6. Haftung

6.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziff. 5. hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers -- gleich aus welchen Rechtsgründen -- ausgeschlossen. Der Lizenzgeber haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Lizenznehmers. Soweit die vertragliche Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Lizenzgeber.

6.2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit der Lizenzgeber eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen hat.

6.3. Sofern der Lizenzgeber fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Lizenznehmer Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.4. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

6.5. Lizenzgeber bleibt der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus Ziff. 4.) unbenommen.

6.6. Die Abtretung der in Ziff. 5. und 6. geregelten Ansprüchen des Lizenznehmers ist ausgeschlossen. § 1396 a ABGB bleibt unberührt.

7. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß Ziff. 5. und 6. beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Dauer des Vertrages

8.1. Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages im ersten Vertragsjahr ist ausgeschlossen.

8.2. Das außerordentliche Kündigungsrecht der Parteien, für den Lizenznehmer insbesondere im Falle von Preiserhöhungen gemäß Ziff. 3.2, bleibt unberührt.

9. Sonstiges

9.1. Ist der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz des Lizenzgebers. Klagt der Lizenzgeber, ist der Lizenzgeber auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Lizenznehmers zu wählen.

9.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

9.3. Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

9.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

9.5. Der Lizenznehmer ist einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Lizenzgeber personenbezogene Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist.

_____	_____
Datum	Datum
_____	_____